

Die Stadt Arnstadt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Spilling,
dienstansässig: Markt 1, 99310 Arnstadt

und

die Gemeinde Geratal,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dominik Straube,
dienstansässig: An der Glashütte 3, 99330 Geratal / OT Gräfenroda

und

die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Frank Geißler,
dienstansässig: Zum Bahnhof 59 a, 99331 Geratal / OT Geraberg

und

die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Rudolf Neubig,
dienstansässig: Am Gutshof 4, 99334 Amt Wachsenburg / OT Kirchheim

schließen auf der Grundlage der §§ 1 bis 3 sowie der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), die nachfolgende

Neufassung der Zweckvereinbarung vom 07./08.08.2019

zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Die Gemeinde Geratal und die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue haben der Stadt Arnstadt rückwirkend zum 1. Januar 2019 sämtliche personenstandsrechtlichen Verwaltungsaufgaben einschließlich aller damit verbundenen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung über-

tragen; die Aufgabenübertragung schließt die Übergabe sämtlicher Personenstandsbücher sowie deren Führung und Fortschreibung ein.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ hat der Stadt Arnstadt zum 1. September 2020 sämtliche personenstandsrechtlichen Verwaltungsaufgaben einschließlich aller damit verbundenen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen; die Aufgabenübertragung schließt die Übergabe sämtlicher Personenstandsbücher sowie deren Führung und Fortschreibung ein.
3. Die Stadt Arnstadt
 - hat zum 1. Januar 2019 die unter Punkt 1. genannten Verwaltungsaufgaben von der Gemeinde Geratal sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue übernommen;
 - hat zum 1. September 2020 die unter Punkt 2. genannten Verwaltungsaufgaben von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ übernommenund nimmt diese in eigener Verantwortung wahr.
4. Die Stadt Arnstadt erfüllt die von der Gemeinde Geratal, der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue und der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ übernommenen personenstandsrechtlichen Aufgaben in den Diensträumen des Rechts- und Ordnungsamtes, Abteilung Personenstandswesen im Rathaus der Stadt Arnstadt. Eine Verwaltungsaußenstelle der Stadt Arnstadt im Bereich der Gemeinde Geratal oder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ oder der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ wird nicht eingerichtet; Gleiches gilt für die Abhaltung von zusätzlichen Sprechzeiten im Bereich der Gemeinde Geratal oder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ oder der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.
5. Die Stadt Arnstadt erfüllt die ihr übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben mit ihrem zurzeit beschäftigten Verwaltungspersonal des Standesamtes der Stadt Arnstadt (2 Mitarbeiter/innen in Vollzeitbeschäftigung). Frühestens ab dem 1. Februar 2021 erfüllt die Stadt Arnstadt die ihr übertragenen Aufgaben mit insgesamt 3 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Vollzeitbeschäftigung; § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 2 Kostenersatz

1. Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ verpflichten sich zum anteiligen Ersatz der Kosten der Stadt Arnstadt, die im Rahmen der Wahrnehmung der übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben der Gemeinde Geratal, der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue und der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ entstanden sind/entstehen. Die zu erstattenden Kosten ermitteln sich nach den folgenden Absätzen 2. bis 7.
2. Die Stadt Arnstadt weist die bei ihr im Rahmen der Erfüllung der personenstandsrechtlichen Aufgaben insgesamt je Haushaltsjahr entstandenen Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben bildet die Grundlage der Berechnung des Kostenersatzes.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Gesamtkosten (=Brutto-Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben) in den Punkten „Sachkosten“ und „Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben“ auf der Grundlage von Pauschalansätzen in Rechnung gestellt werden, die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres für das angelaufene Jahr empfohlen werden.

3. Der Ersatz der Gesamtkosten erfolgt im Verhältnis der vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen der von der Stadt Arnstadt personenstandsrechtlich betreuten Körperschaften (ab 1. Januar 2019: Stadt Arnstadt, Stadt Plaue, Gemeinde Geratal; ab 1. September 2020: Stadt Arnstadt, Stadt Plaue, Gemeinde Geratal und Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ mit sämtlichen Mitgliedsgemeinden).
4. Die Stadt Arnstadt legt bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres während der Vertragslaufzeit eine Vorab-Berechnung des durch ihre Vertragspartner zu leistenden Kostenersatzes für das laufende Vertragsjahr vor. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf der Grundlage der per 30. Juni des jeweiligen Vorjahres für den 1. Januar des Vorjahres vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerstände sowie der für das jeweilige Vorjahr vorläufig ermittelten Ausgaben und Einnahmen.
5. Die Stadt Arnstadt legt spätestens bis zum 1. August eines laufenden Jahres eine Nach-Berechnung des Kostenersatzes (anhand der für das Vorjahr endgültig ermittelten Einnahmen und Ausgaben sowie auf der Basis eventuell veränderter Einwohnerstände zum 1. Januar des laufenden Jahres) vor und ermittelt die Differenz zu der im laufenden Jahr getätigten Vorab-Berechnung des Kostenersatzes (Spitzabrechnung).
6. Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sind verpflichtet, die Hälfte der Summe der jährlichen Vorab-Berechnung des Kostenersatzes bis spätestens zum 31. März des Vertragsjahres an die Stadt Arnstadt zu entrichten. Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sind weiterhin verpflichtet, bis zum 30. September eines Vertragsjahres eine Restzahlung an die Stadt Arnstadt vorzunehmen. Diese Restzahlung errechnet sich aus der Differenz der hälftigen Summe der jährlichen Vorab-Berechnung und dem Ergebnis der Spitzabrechnung des Kostenersatzes gemäß Punkt 5.
7. Für das Vereinbarungsjahr 2020 gilt - abweichend von den Punkten 5. und 6. - folgende Sonderregelung für die Spitzabrechnung:

Die Stadt Arnstadt legt spätestens zum 15. Dezember 2020 eine Nach-Berechnung des Kostenersatzes vor, den die jeweilige Vertragspartei für das Jahr 2020 an die Stadt Arnstadt zu leisten hat. Dabei sind folgende Umstände in der Abrechnung zu berücksichtigen:

- Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zum Stichtag 1. September 2020 sowie mit der vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahl zum Stichtag 1. Januar 2020;
- Ermittlung der für das Vorjahr 2019 endgültig ermittelten Einnahmen und Ausgaben der Stadt Arnstadt im Bereich „Personenstandswesen“;
- Ermittlung des von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zu leistenden anteiligen Kostenersatzes für 4 Monate im Jahr 2020.

Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sind verpflichtet, den sich aus der oben beschriebenen Abrechnung jeweils ergebenden Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2020 an die Stadt Arnstadt zu entrichten.

§ 3 Mitwirkungsrechte

Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitglieds-gemeinde Plaue und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ haben ein Anhörungsrecht bei solchen seitens der Stadt Arnstadt beabsichtigten verwaltungsorganisatorischen Veränderungen, die eine erhebliche Veränderung der Gesamtsumme des zu leistenden jährlichen Kostenersatzes zur Folge haben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn sich die Summe des jährlichen Kostenersatzes um mindestens 20 % im Vergleich zur Summe des Vorjahres nach oben oder unten verändert.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung tritt für alle Vertragspartner rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Zweckvereinbarung vom 07./08.08.2019 zwischen der Stadt Arnstadt, der Gemeinde Geratal und der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Kraft.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über ihre Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung hat jeder Vertragspartner das Recht und - vor Ergreifen weitergehender Maßnahmen - die Pflicht, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des Ilm-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 ThürKGG).
3. Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine Auflösung der Gemeinde Geratal oder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ oder der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen rechtswirksam. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Klauseln zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entsprechen oder möglichst nahekommen.

Arnstadt, den 03.12.2020

Für die Stadt Arnstadt

i.V. Machel
Frank Spilling
Bürgermeister



Gräfenroda, den 08.12.2020

Für die Gemeinde Geratal

Dominik Straube
Dominik Straube
Bürgermeister



Geraberg, den 10.12.2020

Für die VG „Geratal/Plaue“

Frank Geißler
Frank Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender



Kirchheim, den 18.12.2020

Für die VG „Riechheimer Berg“

Rudolf Neubig
Rudolf Neubig
Gemeinschaftsvorsitzender

